

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **30=50 (1884)**

Heft 38

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege.

Berlin, 1884. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. —

Wir haben vorstehendes neuestes Werk über die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege mit dem Glauben in die Hand genommen, es werde eines der vielen lehrföhrig erschienenen Werke sein, die sich hervorragend mit der Frage befassen, welche Aufgabe künftigh den großen Kavalleriekörnern in den Kriegen zufallen werde. Je weiter wir im Studium des Buches gelangten, um so angenehmer waren wir überrascht, statt theoretischer Abhandlungen über zukünftige Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten ein Werk vor uns zu finden, welches so recht eigentlich ein Handbuch für Kavallerieoffiziere genannt werden darf. Wenn auch der bedeutende (uns nicht zu Gebote stehende) Körper einer Kavalleriedivision der deutschen Reiterei entsprechend für die Operationen im Großen dem Werke zu Grunde liegt, so sind alle Anleitungen für den gesammten Felddienst doch nicht auf jene allein berechnet, sondern in trefflichster Art beleuchtet und mit Beispielen aus der Kriegsgeschichte der neueren Zeit veranschaulicht für jede kavalleristische Thätigkeit im Kriege. Die ganze Darstellung ist leicht faßlich und immer so gehalten, daß auch die kleinste Abtheilung ihre Vorschriften und Belehrung findet. Wir können nicht in die Details eintreten, zitiren aber die Hauptkapitel, welche auch für uns in vorzüglicher Weise Stoff bieten, unser Wissen zu erweitern und aus den Erfahrungen der deutschen Reiterei unsere militärischen Kenntnisse zu vermehren.

Verwendung der Kavallerie bei Vertheidigung und Zerstörung der Eisenbahnen und Telegraphen.

Das Kavalleriegefecht zu Fuß:

Formation — Vertheidigung — Angriff.

Sicherheits- und Rekognoszirungsdienst:

1) auf dem Marsch — Avantgarde,

Absuchen eines Dorfes,

Absuchen eines Waldes,

Arrièregarde,

Seitendeckungen;

2) während des Ruhens,

Vorposten — Piket — Feldwachen — Schnarposten — Avertissementsposten — Examinierttrupp — Bedekten — Unteroffiziersposten;

3) Rekognoszirungsdienst — Patrouillen: Wistirt-, Schleich-, Verbindungs-, Verfolgungs-, Gefechts- und Rekognoszirungs-(Offiziers-) Patrouillen.

(Bestere sind durch besonders schöne und deutliche Beispiele vom Vortage der Schlacht von Königgrätz auf preussischer und österreichischer Seite in ihrer Thätigkeit dem Kavallerieoffizier vor Augen geführt.)

Bivouak.

Bahnbeförderung — Märsche.

Ueber Meldungen — Ordonnanzoffiziere.

Alle diese Kapitel bilden, wie schon bemerkt, eine ausgezeichnete Anleitung, geschöpft aus praktischer Kriegserfahrung für den Kavallerieoffizier jeden

Grades und jeder Armee. Da unser eigenes Handbuch für den Felddienst sich unmöglich mit allen Details für den speziellen Kavalleriedienst befassen kann, darf das Studium vorstehenden Werkes um so eher jedem Kavallerieoffizier unserer Armee empfohlen werden.

Diejenigen Kapitel, welche die Attacken gegen die verschiedenen Waffen, die Zuthellung von Infanterie und Artillerie oder zu denselben behandeln, werden auch die taktischen Kenntnisse der Offiziere in hohem Maße bereichern. Zum Schlusse des Werkes — als Anhang — folgt eine Anleitung zum Bau und Wiederherstellen zerstörter Brücken durch Mannschaften der Kavallerieregimenter. O. B.

Eidgenossenschaft.

— (Instruktion für die Offiziere der VIII. Armeedivision hinsichtlich der Feldmanöver.) Um die Feldmanöver möglichst lehrreich für die Offiziere, wie für die Truppen zu machen, werden dieselben in allen Theilen ganz feltmäßig ausgeführt.

Es sollen daher bei den gesammten Stäben und Truppenkorps täglich jegliche Arbeiten und Verrichtungen geschehen, welche bei einer Truppe im Felde vorkommen.

Dieser Befehl bezieht sich:

a. Auf das feltmäßige Rapportwesen und die Befehlsvertheilung nach allen Richtungen hin.

b. Auf den Sicherheitsdienst.

c. Auf die taktischen Anordnungen.

d. Auf Verpflegung und Unterkunft.

Bezüglich der täglichen Rapporte gelten die Bestimmungen des Generalbefehles.

Befehlsvertheilung. Hinsichtlich der feltmäßigen Befehlsvertheilung verordne ich was folgt:

Für jeden Übungstag ist am Vorabend ein Marschbefehl zu erlassen, welcher die genaue Marschordnung und die Aufbruchzeiten der verschiedenen Abtheilungen enthält, unter Angabe der Marschrichtung, nebst den nöthigen Andeutungen für den Sicherungsdienst.

Dieser Marschbefehl kann auch durch einen Rendezvous-Befehl ersetzt werden.

Gefechtsdisposition. Die Gefechtsdispositionen können entweder schriftlich am Vorabend ausgegeben oder aber aus dem Sattel diktiert werden.

Ersterer Modus ist bei kombinierten Bewegungen räumlich getrennter Kolonnen nothwendig.

Dislokationsbefehle. Die Dislokationen bis zum Bataillon hinunter werden vom Divisionskommando angeordnet, dagegen haben die anderen Stäbe für die inneren Einrichtungen der Kantonnemente zu sorgen und Alarmplätze, sowie Kantonnementwachen zu bestimmen.

Die Adjutantur vertheilt die Dislokationsbefehle täglich sofort am Schlusse der Manöver.

Während sich auf das Signal „Offizier raus“ die höheren Offiziere und die Kommandanten der taktischen Einheiten zur Kritik begeben, erscheinen alle Adjutanten bei demjenigen des Höchstkommandirenden, um die Dislokationen in Empfang zu nehmen.

Sobald die Bataillonsadjutanten u. ihre Dislokationen erhalten, begeben sie sich in rascher Gangart zu ihren Truppen, die sich inzwischen gesammelt haben, und dirigiren dieselben auf dem kürzesten Wege in die angewiesenen Kantonnemente.

Vorpostendienst. Jeden Abend werden von beiden gegnerischen Partbeien Vorposten aufgestellt, welche den einschlägigen Dienst die ganze Nacht zu versehen haben.

Sind keine Vorposten auszustellen oder dieselben einzuziehen, so wird dies vom Divisionskommando extra befohlen.

Bei Organisation des Vorpostendienstes ist auf möglichste

Ekonomie der Kräfte Rücksicht zu nehmen, jedoch ohne die Sicherheit der Truppen zu gefährden.

Es wird gestattet, durch Patrouillen die Vorposten zu alarmiren, dagegen ist es streng unterzagt, die Kantennemente anzugreifen.

Jeder Kommandant einer Partee, sowie jeder Detachementskommandant erläßt am Abend einen Vorpostenbefehl.

Der Kommandant der Vorposten gibt die Instruktionen, welche er für seine Truppen erläßt, am folgenden Morgen schriftlich seinem Vorgesetzten in Begleit des Vorpostenrapports ein.

Gefechtsberichte. Nach jedem Gefechte ist ein Gefechtsbericht zu erstatten und zwar von den Kompagnies, Batterie, Schwadronenkommandanten an den Bataillonschef resp. Regimentskommandanten, von den Bataillonschefs an den Regimentskommandanten, von den Regimentskommandanten an das Brigade- event. Divisionskommando.

Diese Berichte dürfen kurz gehalten sein, sollen aber die Hauptgefechtselemente der betreffenden Abtheilung wahrheitsgetreu umfassen und ist denselben ein Munktenrapport und eine supponirte Verlustliste beizufügen.

Von den Generalstabesoffizieren der Brigaden verlange ich täglich während den Regiments- und Brigadeübungen einen Bericht über die Lage der betreffenden Korps, enthaltend:

- 1) Würdigung der Situation des eigenen Korps.
- 2) Derjenigen des Gegners (d. h. alle Nachrichten, welche über den Gegner bekannt sind).
- 3) Welche Maßregeln wir dem Feind zumuthen dürfen.
- 4) Welche Maßregeln unsererseits nothwendig sind.

Für die Gefechtsübungen empfehle ich Ruhe, Ordnung, Beobachtung der taktischen Formen. — Wir haben die Soldaten, Kompagnies, Eskadrons- und Bataillonschule im Vorkurse eingeübt, um bei den Manövern deren Vorschriften anzuwenden, nicht aber um sie zu ignoriren. Ich fordere deshalb namentlich die Kadres auf, mit Festigkeit auf deren Handhabung und Beobachtung zu dringen.

Die gelernte Gefechtsmethode muß bei den Gefechtsübungen stets zur Geltung und zum Ausdruck kommen. Klar soll auseinandergehalten bleiben: „Entleerung, Entwicklung und Entschcheidung.“

Diese Perioden müssen deutlich markirt sein und zwar so, daß sie nicht bloß den Offizieren, sondern allen Soldaten, ja selbst jedem Laien verständlich werden.

In Folge der reduzirten Effektivstärke der taktischen Einheiten sind auch die Gefechtsfronten derselben zu verkleinern. Ich verfüge in dieser Beziehung wie folgt:

Die Gefechtsfront			
eines Inf.-Bat.	„	in der Regel	200 m.
eines Inf.-Regim.	„	„	400 „
einer Inf.-Brigade	„	„	700 „
einer Batterie	„	„	80—100 „
eines Art.-Regim.	„	„	180—200 „
einer Art.-Brigade à			
4 Batterien	„	„	400 „
einer ganzen Armeediv.	„	„	1500—1800 „

nicht übersteigen.

Auf Märschen soll die Länge der Bataillone betragen:	
Bataillon in doppelter Kolonnenformation	180 m. Maximum,
„ zu zweien	360 „
„ zu einem	720 „

Die Bataillonskommandanten sind für Einhaltung dieser Längen verantwortlich.

Bei Gebirgsmärschen können allerdings wegen den ungangbaren Intervallen ganz andere Gefechtsfronten vorkommen.

Bei unseren Übungen haben alle Branchen der Division sich zu betheiligen, nicht nur die Kombattanten, sondern auch die Hülfstruppen: der Divisionspart, die Sanität, die Verwaltung: der Divisionspart, indem er für den Munktenersatz sorgt, die Sanität mit ihren Übungen, wozu ihr die Manöver Gelegenheit bieten, und endlich

die Verwaltung durch Verpflegung von Truppen auf dem Marsche.

Von höchster Wichtigkeit bleibt es, daß alle Waffen zusammenwirken. Um dieses zu ermöglichen, ist ein fortwährender Kontakt der Kommandanten der Spezialwaffen mit dem Oberkommando unerläßlich.

Ich verfüge daher, daß sich in der Periode des Aufmarsches der Kommandant der Artillerie stets in der Nähe des höchsten kommandirenden aufhält, um dessen Intentionen zu vernehmen.

Es gilt dies bei den Detachementen wie bei der Division.

Das Gleiche werden die Kommandanten des Genie und der Kavallerie thun, insofern nicht die Ausführung vorher ertheilter spezieller Instruktionen sie anderwärts abberufen hat.

Unsere Übungen zerfallen in verschiedene Gebirgsgefechte, wogegen es uns nicht vergönnt ist, den wirklichen Gebirgskrieg zu führen, weil es hierzu an der nöthigen Zeit gebricht. Er erfordert lange, auf mehrere Tage sich erstreckende Gebirgsmärsche. — Ich habe aus Rücksicht für die Instruktion der Truppen unser räumliches Arbeitsfeld sehr beschränken müssen, ansonsten der Division die Möglichkeit benommen würde, auch als einheitlich Ganzes, eigentliche Divisionsmanöver zur Ausführung zu bringen. Die VIII. Division, so lange sie ganz gleiche Organisation wie die übrigen hat, wird nicht nur als Gebirgstruppe, sondern auch als normale Armeedivision Verwendung finden, die ihr die Nothwendigkeit aufbürdet, in doppelter Richtung sich auszubilden.

Trotz dem schwierigen Terrain bei den Gebirgsgefechten muß die taktische Ordnung immer gewahrt bleiben.

Die kommandirenden Offiziere haben dem Umstand Rechnung zu tragen, daß oft auf nahe Distanzen die zu überwindenden Hindernisse für die einzelnen Abtheilungen höchst ungleich verschieden sind. Es sind demgemäß die Bewegungen nach denjenigen Detachementen zu bemessen und zu regeln, welche die schwierigsten und zeitraubendsten Aufgaben haben.

Die Offiziere sollen darnach trachten, ihre Abtheilungen so viel wie möglich in der Hand zu behalten. Bei jeder Gefechtspause ist die Mannschaft sofort wieder zu ordnen und sind diese Vorschriften gleichgewichtig für die Übungen im offenen, wie im schwierigen Terrain.

Bei den Gebirgsmärschen haben die Infanterie-Plonniere sich der Avantgarde anzuschließen, um Hindernisse zu beseitigen und die Wege zu verbessern. Bei schwierigen Passagen sollen sie mit einem Bedeckungsdetachement mehrere Stunden vorausgeschickt werden, was aber nicht einschließt, daß in diesem Falle die Kolonne die Marschsicherung unterlassen darf.

Kavallerie. Der Kavallerie fallen im Gebirge die Aufgaben der Sicherungsdivisions, dem raschen Befehlen entfernter, wichtiger Punkte, weite Umgehungen und Ueberraschungen zu.

Aus diesen Verwendungen geht hervor, daß sie im Gebirge eben so oft von ihren Feuerwaffen Gebrauch zu machen gezwungen ist, als von ihren Nahwaffen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die letzteren ausgeschlossen seien. Eine schnelle Kavallerie wird auch im Gebirge Gelegenheit finden, überraschend aus einem Hinterhalt mit dem Säbel in der Faust über kleinere Abtheilungen herzufallen, oder sich, wenn abgeschnitten, durchzuhaufen.

Artillerie. Schwierig ist die Verwendung der Feldartillerie in unserem Terrain. Die zu überwindenden Hindernisse erfordern häufig große Anstrengungen und verfüge ich deshalb, daß überall, wo es nothwendig wird, die zunächst gelegene Infanterie den Kameraden der Artillerie durch Handanlage zu Hülfe zu kommen hat.

Signalabtheilung. Die optische Signalabtheilung steht unter Generalstabs-Major von Tscharnner und entwickelt ihre Thätigkeit wie folgt:

- 1) Zur Herstellung der Verbindung von räumlich getrennten Kolonnen, namentlich da, wo berittene Ordonnanzen nicht oder nur langsam Befehle überbringen können.
- 2) Zur Verbindung der Sicherungstruppen mit dem Gros.
- 3) Als Auspäher- und Beobachtungsposten auf günstig gelegenen Punkten.

Die optischen Signalapparate werden bei richtiger Verwendung ein ungemein wichtiges Element für den Gebirgskrieg sein.

Trotz der komplizirten und schwierigen Aufgaben, die wir bei

den Übungen zu lösen haben, sollen dieselben doch befriedigend ausfallen.

Wollen wir aber diesen Zweck erreichen, so bedürfen wir der ganzen und vollen Hingebung der Truppen und im Besondern und Speziellen eines schneidigen, energischen Offizierskorps.

Der Offizier muß seiner Mannschaft mit dem guten Beispiel vorankleuchten, in Allem den richtigen Weg vorzeigen. Er muß sie hinreißend, heute bei unseren Friedensübungen zur fleißigen und tüchtigen Arbeit, im Felde begeistern zu heroischen Thaten.

Von den Offizieren der VIII. Division, von deren Thätigkeit und Tüchtigkeits, verbunden mit rastlosem Eifer, wird also der Erfolg des Truppenzusammenzuges abhängen.

Ghur, 8. September 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
A. Pfyffer.

— (Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und der Schützen der VIII. Armeedivision 1884.) Für das Einrücken der Truppen und deren Organisation gelten die Bestimmungen des Kreisbefehls der Waffenchefs der Infanterie vom 28. Januar 1884.

Befammlungen und Dauer des Vorkurses sind durch den Generalbefehl und den Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision bestimmt.

Korpsmaterial. Das Korpsmaterial ist durch die Tableaux der Korpsausrüstung bestimmt.

Die Korpskommandanten lassen nach Schluß des Truppenzusammenzuges das Materielle auf Kosten des Kurses wieder in den ehverorigen Stand stellen und übergeben.

Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Übungsplatze vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozess aufzustellen, welcher jeweilen der kantonalen Zeughausverwaltung einzureichen ist, und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materiellen dient.

Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrath genehmigten provisorischen Anweisung über den Ersatz undrauschbar gewordener Ausrüstungsgegenstände, bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß sie in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Soldaten sind nur in ausnahmeweißen Fällen Ersatzkleider zu verabsolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden, nebst den allerältesten Beständen der Mannschaft.

Im Uebrigen gelten die „Allgemeinen Bemerkungen“, pag. 3 des Instruktionsplanes.

Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offiziersfäbeln, welche den eidgenössischen Kontrollstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Beim Dienst Eintritt sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen und wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzeichnen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und dieselbige Mannschaft, welche mit unrettlichen Kleidern einrückt, zu bestrafen. Wer sich besonderer Vernachlässigung der Bekleidung zu Schulden kommen läßt, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturchein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch

den Waffenkontroleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen.

Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiesfür sind vom Kompagniechef unterschriebene und vom Bataillonskommandant visirte Reparaturschne auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrsfett nach Maßgabe der Schießinstruktion erstellen oder beziehen daselbe von der eidg. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fette versehen ist, und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrsfett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

Instruktionsmaterial. Das Instruktionspersonal hat für die Exerzierplätze und Schießrequisiten zu sorgen, sowie für die bezüglichen Reparaturen. Die Rechnungen werden vom Kreisinstruktor visirt.

Munition. Die Munitionerrapporte sind nach jeder Gefechtsübung den Gefechtsberichten beizufügen. Es gilt dies für alle Waffen.

Im Munitionerrapporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionerrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammen zu stellen und die Rapporte der Bataillone dem Regimentsmunitionerrapport, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionerrapporte sind vom Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenchef der Infanterie zu Händen des eidgenössischen Militärdepartements zu übersmitteln.

Sanität. Das Ambulancepersonal und die Unteroffiziere und Träger des Truppenamtspersonals der Bataillone rücken direkt in den Vorkurs ein; die Assistentärzte, welche mit ihren Bataillonen einrücken, sind am 4. September nach Wallenstadt zu detachiren und zwar so, daß sie bis Nachmittags 3 Uhr dort sind. Bei den Bataillonen verbleiben der Bataillonsarzt und die vier jüngsten Wärter.

Pferdeschätzungen. Für die Ein- und Abschätzungen gelten die Vorschriften vom 3. März 1884 betreffend Mietung von Dienstpferden, sowie §. 60 u. ff. des Verwaltungereglements mit nachstehenden Modifikationen und Erläuterungen:

Das Schätzungswesen steht unter der Leitung des Oberpferdearztes. Als Experten funktionieren die laut Spezialtableau vom 4. März 1884 ernannten Schätzungskommissionen und Lokalexperten. Es sollen während der Schätzung immer zwei Verbale angefertigt werden, wovon eines sofort mit Experten-Kostennote durch den ersten Experten dem Divisionspferdearzt, Herrn Major Bühler, in's Hauptquartier eingesandt wird. Das andere Verbal ist dem Kommandanten der bezüglichen Truppeneinheit einzuhandigen und dient dann als Basis zur Anfertigung des Eintrittsrapportes. Beide Verbale sind auch von dem betreffenden Truppenkommandanten zu unterzeichnen, um der Schätzungskommission bezüglich der Pferdezahl Quittung zu erteilen und ist derselbe verantwortlich, daß der beim Korps verbleibende Schätzungsetat bei der Abschätzung benützt werden kann.

Die detachirten Offiziere behalten die Verbale ihrer Pferde bei sich.

Wenn auf einem Waffenplatz weniger als 10 Pferde einzuschätzen sind, so haben die Experten diese beiden Schätzungsetats anzufertigen, wird aber diese Zahl überschritten, so hat der Korpskommandant zwei geeignete Sekretäre von den unter seinem Befehle stehenden Offizieren oder Unteroffizieren zur Verfügung zu stellen.

Die Experten sind für die Pferdannahme, bezw. Ein- und Abschätzung allein kompetent und verantwortlich und leitet der erste Experte die Verhandlungen.

Die Truppenkommandanten haben auf dem ihnen verbleibenden Verbale alle, während des Dienstes vorkommenden Mutationen im Pferdebestand einzuschreiben, damit bei der Abschätzung der

Abgang (umgestandene, getödtete oder in Kuranstalten versetzte Thiere) und Aufenthalt genau ermittelt werden kann.

Der § 68 des Verwaltungsreglements ist von den Schatzungskommissionen genau zu beobachten. Um Unregelmäßigkeiten, häufigen Reklamationen und unnützen Schreibereien vor, während und nach dem Truppenzusammenzug vorzubeugen, werden alle Experten und fungierenden Sekretäre eingeladen, den obgenannten Verfügungen strengstens nachzuleben. Nach Beendigung der Abschätzung wird der Divisionspferdearzt die Akten vollständig gesammelt und geordnet dem Oberpferdearzt übermitteln.

Es sind sämmtliche Pferde zur Abschätzung vorzuführen und ist das Resultat der Untersuchung jedes einzelnen zu verbalisieren. Wenn ein Pferd gesund abgegeben wird, so muß dieses im Abschätzungsverbal ausdrücklich gesagt werden.

Am Ende der Uebungen ist das dem Korpskommandanten oder detachirten Offizier behändigte Verbal von demselben den Experten zur Eintragung des Abschätzungsergebnisses zu übergeben und geht dann, mit den Unterschriften des Kommandanten und der Kommissionsmitglieder versehen, mit Kostennote begleitet, unverzüglich an den Divisionspferdearzt.

Der Divisionspferdearzt trifft Vorkehrungen, daß der Veterinärdienst bei denjenigen Militärpferden, welche Korps angehören, denen keine Pferdeärzte zugetheilt sind, von den Korpspferdeärzten der Division besorgt wird; für den Fall, daß auf einem Waffenplatz oder in dessen Nähe keine solche im Dienste stehen, kann der Platzpferdearzt gerufen werden.

Können kranke Pferde vorerwähnten Korps nicht mehr folgen, so haben die Truppenoffiziere dem Uebernehmer von solchen eine Kopie des Schätzungsverbals zu übermitteln unter sofortiger Anzele an den Divisionspferdearzt.

In Zürich wird eine Pferdekuranstalt, sowie in Thun eine Filiale errichtet. Die erstere steht unter der Leitung des Herrn Stabs-Pferdearztes Hauptmann Müller; für letztere ist Herr Oberleutnant Meynoni bestimmt. Dahin sind diejenigen kranken Pferde zu senden, welche voraussichtlich längere Zeit dienstuntauglich, aber gleichwohl transportabel sind.

Diese Kuranstalten werden mit dem 9. September eröffnet und sollen kranke Pferde bis dahin bei den Korps behandelt werden. Ausfällig nothwendige nähere Instruktionen wird der Divisionspferdearzt ertheilen.

Die Korpspferdeärzte haben den Pferden, welche in die Kuranstalt dislozirt werden müssen, die Eintrittskarte auszustellen.

Bei Stabs- und Quibenpferden wird solches durch den zunächst anwesenden Militärpferdearzt besorgt.

Die Pferdeärzte, welche Patienten in die Kuranstalt schicken, ohne dieselben mit Eintrittskarten zu versehen, auf denen nicht nur die Krankheit, sondern auch der vollständige Auszug des Schätzungsverbals, Name des Korps und Eigentümers, Nummer, Signalement, Fehler, Mängel, Mithgeld und Schätzungssumme des Pferdes verzeichnet sein muß, werden strenge bestraft.

Den anderen berittlenen Offizieren werden die gleichen Vorschriften empfohlen.

Der Vorstand der Kuranstalt wird die Pferde rekurieren, welche nicht mit einer reglementarischen Eintrittskarte versehen sind. Die Offiziere, welche die Pferde verschicken, sind diesfalls verantwortlich.

Staatsrequisiten, welche Pferden behufs Transport in die Kuranstalt mitgegeben werden, sind von den Führern zu Händen des Korps zurückzuverlangen.

Die Kuranstalt wird keinerlei Effekten zurückbehalten und soll ihre Bedürfnisse aus den Zeughäusern beziehen.

Die Untersuchung des Schlachtviehes und die Inspektion des Fleisches in der Militärschlachterei ist Herrn Oberleut. Pferdearzt Meyer übertragen. Nöthigenfalls kann der Divisionspferdearzt zu diesem Zwecke noch Zivilthierärzte heranziehen (in Magaz durch einen Zivilthierarzt).

(Schluß folgt.)

A u s l a n d.

Frankreich. (Ueber die französische Industrie und das Kriegsministerium) läßt sich der „Figaro“ folgendermaßen vernehmen: „Mit dem ungeuerlichsten Leichtsinne nimmt man in die Zeitungen grobe Lügen auf, ohne daß deren Verunsicherung die Neugierdekrämer zur Vorsicht mahnte, welche

begierig sind, eine Betarde loszulassen. Man beschuldigt den Kriegsminister, im Auslande Lieferungen von Militäreffekten bestellt zu haben. Der Kriegsminister, weder der von gestern, noch der von heute oder der von morgen, hat das Recht, sich an ausländische Lieferanten zu wenden. Das Gesetz verbietet dies. Bei allen Lieferungsanschreiben sowohl wie Submissionen wird die französische Nationalität und der Aufenthalt in Frankreich vorausgesetzt, welche für den Staat arbeiten wollen. Die Budgetkommission wacht darüber, daß die Verträge in Gemäßheit der Gesetze abgeschlossen werden, und wenn man dennoch im Auslande Militäreffekten für Frankreich anfertigt, so weiß der Minister nichts davon. Wir fügen selbst hinzu, daß dies uns unmöglich erscheint. Aber diese Anklage kommt mir sehr zu Statten, denn sie gibt mir Gelegenheit, die Ursachen anzuführen, weshalb unsere Soldaten so schlecht gekleidet und equipirt sind. Es gibt wirklich in Europa keine Armee, welche schlechter eingekleidet, beschuht und equipirt wäre, als die unsrige. Das kommt daher, weil unser System schlecht ist und alle möglichen Regierungsbeamte sich in eine Angelegenheit mischen, in welcher der Kriegsminister, weil er allein verantwortlich ist, freie Hand haben müßte. Um was handelt es sich? darum, daß unsere Soldaten dauerhafte, wohlangelegte und bequeme Kleidungs- und sonstige Equipirungsstücke haben. Nun, glauben Sie, daß man in dieser Angelegenheit das Wohlfinden des Soldaten im Auge hat? Nein, man kümmert sich nicht darum, ob der Soldat gut equipirt sei oder nicht. Die Hauptsache ist, irgend eine mächtige Familie, welche mit der Regierung eng verbündet ist und die Erhaltung des status quo wünscht, zuzustreben zu stellen, bezüglichen der Depütirten verschiedener industrieller Zentren zu begünstigen, wo man Tuche fabrizirt, obgleich diese Tuche in manchen Gegenden sich nur mittelmäßig zur Herstellung von Militäreffekten eignen. Unter solchen Umständen wird der Minister der sehr demüthige Diener von Leuten, welche keine Verantwortlichkeit tragen, wohl aber Interessen vertreten, die denen der Armee entgegenlaufen.

Die Bekleidung und Equipirung der verschiedenen Armeekorps umfaßt zwei Arten von Lieferungen, nämlich die der Kleider und die des Lederzeuges. Bis heute wurden die Lieferanten vom Staate ohne öffentlichen Zuschlag gewählt und sie arbeiteten in folgender Weise: Sie fertigten die Kleider aus dem Tuche an, welches ihnen der Staat liefert.

Das Lederzeug dagegen stellen sie aus selbstbeschafftem Rohmaterial her. Sie spielen also eine doppelte Rolle. Während sie, was die Bekleidung anlangt, nur einfache Arbeiter sind, erscheinen sie in Bezug auf die Equipirung, d. h. Kopfbedeckung, Schuhe und Sättel, als Fabrikanten. Wie ersichtlich, ist ihre Verantwortlichkeit, betreffend die Schuhe, nicht dieselbe wie hinsichtlich des Rocks. Ist der Schuh nicht dauerhaft, so können sie von ihrem Leder nicht dasselbe sagen, wie von dem durch den Staat gelieferten Tuche, nämlich daß es schlecht sei. Deshalb herrscht denn auch zwischen den Soldaten als den Verschleißern, dem Intendantur-Rath als Empfänger, dem Staat als Besteller und den Lieferanten als Fabrikanten oder Konfektionisten fortwährend ein mit wechselseitigen Beschuldigungen verquellter Streit. Man hatte daran gedacht, beide Kategorien von Lieferanten in eine einzige zu verschmelzen, indem man entschied, daß auch das Tuch von den Kleiderlieferanten hergegeben wäre. Dies findet z. B. bei der Grasbarmerie statt, welche sehr gut gekleidet ist. Allein die Konfektionshäuser für Militärbekleidung empörten sich sofort und behaupteten, man wolle die Tuchfabrikanten begünstigen. Sodann suchten die Fabrikanten alle Lieferungen an sich zu reißen. Schließlich hatte der Minister, um sicher zu gehen, beschlossen, daß gewisse Sicherheiten, in Bezug auf Charakter und Vermögen, vor Abschluß des Vertrages von den Militärlieferanten gefordert werden sollten. Unter diesen Umständen ließ man, sei es aus Wahl- oder Familienpolitik, wie ich schon sagte, allerlei Interessen spielen und band dem Minister die Hände. Heute dauert noch immer der status quo fort und er scheint auch sobald noch nicht aufzuhören. Die Lieferungsverträge liefen am 31. Dezember 1882 ab, mußten also auf dem Wege der Submission erneuert werden. Allein man ließ dieselben bestehen. Wir sind im Besitz der Liste der gegenwärtigen Lieferanten. Sie wohnen alle auf französischem Gebiete und besitzen ungeheure Werkstätten. Sollten sie fremde Arbeiter beschäftigen, so kann dies nur zufällig geschehen. Unser Tuch ist französisch, dergleichen unser Leder. Hier ist keine Kritik angebracht.

Ich füge selbst, um alle patriotischen Gewissen zu beruhigen, noch Folgendes hinzu: Während des Krieges 1870/71 hatten die Deutschen von uns eine beträchtliche Menge Kleider, Lederzeug und Kriegsmaterial erbeutet, fabrizirt oder nicht. Der Kriegsminister weigerte sich, sie zurückzukaufen, indem er mit Recht dachte, es sei besser, der nationalen Arbeit Nahrung zu geben, als unseren Siegern noch einige Millionen französischen Geldes zuzulassen zu lassen. Die Budgetkommission aber hat, weil sie sich in Alles mischt, der am wenigsten entschuldibaren Maßgabe es möglich gemacht, eine endgültige und heilsame Regelung in dem die militärische Bekleidung und Equipirung umfassenden Dienstzweig zu verhindern. An diesem Uebelstande sind seit Jahre alle Kriegsminister gescheitert. Dies ist die Wahrheit.“ (Heeres-Ztg.)